

306/AB XXI.GP

Die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 303/J - NR/00 betreffend Studienordnung und Prüfungsvorschrift für die Pädagogischen Akademien, die die Abgeordneten Dieter Brosz, Freundinnen und Freunde am 26. Jänner 2000 an mich richteten, wird wie folgt beantwortet:

Ad 1.1:

Ja, er/sie hat sich über die schulpraktischen Leistungen des/der betroffenen Studierenden zu informieren und geeignete Maßnahmen zu setzen bzw. zu veranlassen

Ad 1.2:

Dies hängt von den Umständen des Einzelfalles ab. Folgende Möglichkeiten bieten sich an:

- Gespräche mit dem/der betroffenen Studierenden
- Gespräche mit den Praxisbetreuern/Praxisbetreuerinnen
- Gespräche mit den Besuchsschullehrern/Besuchsschullehrerinnen
- Teilnahme an den Vor- und Nachbesprechungen der Unterrichtseinheiten
- Eigene Beobachtung des Unterrichts des/der Betroffenen
- Veranlassung weiterer Beobachtungen durch neutrale fachkompetente Kollegen/Kolleginnen der Lehrerausbildung
- Veranlassung einer verstärkten Betreuung durch den Praxisbetreuer/die Praxisbetreuerin
- Angebot persönlichkeitsbildender Maßnahmen
- Angebot schulpraktischer Seminare zur methodisch-didaktischen Aufbereitung

Im Fall des Studierenden Jörg B. wurden alle erwähnten Maßnahmen durchgeführt bzw. angeboten.

Ad 2.1:

Selbstverständlich hätte der Studierende bis zum Semesterende noch zu einer positiven Beurteilung kommen können. Die Pädagogische Akademie des Bundes in Tirol bietet persönlichkeitsbildende Maßnahmen, schulpraktische Seminare zur methodisch - didaktischen Aufbereitung sowie Vor - und Nachbesprechungen an. Außerdem stehen Ausbildungslehrer/innen, Praxisbetreuer/innen sowie Professoren und Professorinnen der Akademie den Studierenden jederzeit zur Hilfestellung zur Verfügung. So hat sich auch der Abteilungsvorstand für die Übungsschule und die schulpraktische Ausbildung selbst zu einer Stundenvorbereitung zur Verfügung gestellt. Die besten Vorbereitungen „greifen“ jedoch nicht, wenn der Studierende diese nicht in die Praxis umzusetzen vermag bzw. Kritik nicht positiv umsetzen kann. Unter dem Gesichtspunkt der freien Berufswahl erwächst der Lehrerausbildung eine besondere Verantwortung gegenüber den Schülern, den Eltern und der Gesellschaft.

Ad 3.:

Da die Schulpraxiskonferenz die schulpraktischen Leistungen semesterweise beurteilt, ist die Gesamtleistung des/der Studierenden im Semester ausschlaggebend. Der Benotungsvorschlag ist daher zu Semesterende zu aktualisieren oder zu bestätigen.

Ad 4.1:

Nach der für den Studierenden Jörg B. in Geltung gestandenen Lehrplanverordnung 1986 waren in sechs Studiensemestern insgesamt 26 Semesterwochenstunden (entspricht ca. 390 Einheiten) „Schulpraktische Ausbildung“ zu absolvieren. Diese umfassten Unterrichtsbesuche, Unterrichts - analysen, Lehr - und Unterrichtsbesprechungen, Lehrübungen und Lehrverhaltenstraining. Die Aufteilung dieser Stunden auf die einzelnen Studiensemester oblag der Pädagogischen Akademie. Nach Auskunft der Pädagogischen Akademie des Bundes in Tirol hat Herr B. im zweiten Ausbildungs - semester 14 Unterrichtseinheiten gehalten und 21 Unterrichtseinheiten hospitiert. Dazu kommen Lehrbesprechungen und schulpraktische Seminare im Umfang von ca. 30 Einheiten. Im ersten Studiensemester finden Hospitationen, Lehrbesprechungen und Lehrübungen im Ausmaß von ca. 140 Einheiten statt.

Ad 4.2:

Schulpraxisstunden finden, wie unter Punkt 4 angeführt, bereits im ersten - nicht benoteten - Studiensemester statt. Die Möglichkeit der Exmatrikulation nach dem zweiten Studiensemester ist durch zwei Gremialentscheidungen abgesichert und betrifft vor allem Studierende, die nach ihrem fachspezifischen Grundlagenwissen, ihrer ausreichenden mündlichen und schriftlichen Beherr - schung der Unterrichtssprache, ihrer didaktisch - methodischen Bildbarkeit und/oder ihrer persönl - chen Kompetenz für den gewählten Beruf offensichtlich nicht geeignet sind. Wie auch im Zuge der Beantwortung der parlamentarischen Anfrage Nr. 304/J - NR/00 festgestellt, ist dabei die notwendige Abwägung zwischen den Folgen der Exmatrikulationsentscheidung für den/die Studierende/n und den Interessen der Schüler/innen und deren Eltern, von kompetenten und fähigen Lehrer/innen unterrichtet zu werden, vorzunehmen.

Ad 4.3:

Abgesehen von den - nicht benoteten - Unterrichtssequenzen, die bereits im ersten Studiensemester gehalten werden, gibt es Vor - und Nachbesprechungen zu den einzelnen Unterrichtseinheiten, in denen die Studierenden Rückmeldungen des Ausbildungslehrers/der Ausbildungslehrerin bzw. des Praxisbetreuers/der Praxisbetreuerin erhalten. In diesen Vor - und Nachbesprechungen werden auch Verbesserungskonzepte erarbeitet und Anregungen für die Unterrichtsgestaltung gegeben.

Ad 4.5:

Wie aus den obigen Ausführungen ersehen werden kann, geschieht dies auch.

Ad 5.:

Gemäß § 14 Abs. 1 der Prüfungsvorschrift 1995 kann der/die Studierende jederzeit Informationen über seinen Leistungsstand in der schulpraktischen Ausbildung, nach Möglichkeit auch über den voraussichtlich zu erstattenden Benotungsvorschlag, einholen. § 14 Abs. 2 regelt das schon mehrfach angesprochene „Frühwarnsystem“. Bei (auf Grundlage des gegenwärtigen Leistungs - standes) zu erwartender negativer Benotung ist dem Abteilungsvorstand/der Abteilungsvorständin für die Übungsschule und die schulpraktische Ausbildung sowie dem/der betroffenen Studierenden zum frühest möglichen Zeitpunkt darüber Mitteilung zu machen. Hinsichtlich der in der Folge einer solchen Mitteilung zu treffenden Maßnahmen, für die ausreichend Zeit vorhanden sein soll, wird auf Punkt 1.2 dieser Anfrage verwiesen. Da die Schulpraxiskonferenz die schulpraktischen Leistun - gen semesterweise beurteilt, ist der Benotungsvorschlag zu Semesterende zu aktualisieren oder zu bestätigen.

Ad 6.:

Die Art des Antrags (Exmatrikulation oder bedingte Aufnahme in den zweiten Studienabschnitt) wird von der Prognose im Hinblick auf die Eignung des/der Studierenden für den gewählten Beruf bestimmt. In diesem Zusammenhang sind vor allem die Bildbarkeit im Hinblick auf das fachspezifische Grundlagenwissen, die didaktisch - methodische Bildbarkeit, die ausreichende mündliche und schriftliche Beherrschung der Unterrichtssprache sowie die persönlichen Kompetenz (u. a. Kommunikations - und Interaktionsfähigkeit, angemessene Gesprächsführung und Zusammenarbeit mit Schülern und Schülerinnen, Eltern, Lehrern und Lehrerinnen, Verantwortungsbewusstsein sowie Bereitschaft zur Selbstkritik und zu adäquater Selbsteinschätzung) zu nennen.

Ad 6.1:

Siehe dazu § 12 lit. a bis d der Prüfungsvorschrift 1995 (Beilage).

Ad 7.:

Dies ist nicht explizit vorgesehen, kann jedoch unter die Beratungs - und Auskunftsverpflichtung des § 14 der Prüfungsvorschrift 1995 durchaus subsumiert werden. Gerade die Professorenschaft Pädagogischer Akademien nimmt diese Beratungsverpflichtung in besonders hohem Ausmaß wahr. Aus vorangegangenen Beschwerdefällen ist bekannt, dass Studierende immer wieder auf die Eignungsproblematik hingewiesen wurden.

Im Fall des Studierenden Jörg B. fanden solche Gespräche bereits im auslaufenden ersten Studiensemester statt. Die Pädagogische Akademie des Bundes in Tirol hat darüber hinaus von einem einschlägigen Gespräch zwischen Herrn B. und der beigezogenen „Mitbegutachterin“ berichtet, welches aber zu keinen befriedigenden Ergebnissen geführt habe.

Ad 8.:

Die Schulpraxiskonferenz muss (bzw. deren Mitglieder müssen) sich ein „Urteil von der Ungeeignetheit des/der Studierenden für die Schulpraxis“ gebildet haben, bevor sie den entsprechenden Exmatrikulationsantrag an die Studienkommission stellt, sonst hätte sie verantwortungslos und nicht vorschriftgemäß entschieden. Auf welche Weise sie sich dieses Urteil bildet, hängt wieder von den Umständen des Einzelfalles ab. Ein Unterrichtsbesuch aller Mitglieder der Schulpraxiskonferenz ist als „Mittel der Urteilsbildung“ nicht ausgeschlossen; allerdings ist zu bedenken, dass die Gesamtleistungen des/der Studierenden im Semester zu beurteilen sind und das „Herausgreifen“ einer Unterrichtseinheit nicht unbedingt repräsentativ ist.

Im Fall des Studierenden Jörg B. zog der Abteilungsvorstand für die Übungsschule und die schulpraktische Ausbildung eine neutrale „Mitbegutachterin“ aus der Professorenschaft bei und überzeugte sich gemeinsam mit ihr persönlich von den schulpraktischen Leistungen des Studierenden. In der Folge kam es zu mehreren Gesprächen zwischen Herrn Jörg B., der Besuchsschullehrerin, dem Praxisbetreuer, der angeführten beigezogenen Kollegin und dem Abteilungsvorstand für die Übungsschule und die schulpraktische Ausbildung, in denen der Studierende über die - bei Nichtsetzung von Änderungs- - bzw. Verbesserungsmaßnahmen - zu erwartende negative Beurteilung und deren Gründe ausführlich informiert wurde. Die Entscheidung der Schulpraxiskonferenz vom 5. Juli 1999 erfolgte auf der Grundlage der Ergebnisse der durchgeführten Unterrichtsbesuche und Gespräche sowie der Einsichtnahme in die verbalen Beurteilungen.

Ad 8.1:

Auch die Studienkommission muss sich ein Urteil über die Nichteignung des/der Studierenden für den angestrebten Beruf gebildet haben, bevor sie über den Antrag der Schulpraxiskonferenz abstimmt. Im Fall des Studierenden Jörg B. war das Kurzprotokoll der Schulpraxiskonferenz nicht die alleinige Entscheidungsgrundlage für die Entscheidung der Studienkommission vom 8. Juli 1999. Der Abteilungsvorstand für die Übungsschule und die schulpraktische Ausbildung lieferte zudem eine umfassende Sachverhaltsdarstellung, an die sich eine ausführliche Diskussion unter Beteiligung aller Mitglieder der Studienkommission anschloss.

Ad 8.2:

Siehe dazu die Ausführungen zu den Fragen 8 und 8.1. Darüber hinaus ist die Studienkommission in der Wahl der „Mittel der Urteilsbildung“ nicht beschränkt. Auch hier werden die Umstände des Einzelfalles ausschlaggebend sein müssen.

Ad 8.3:

Die Studienkommission ist in der Wahl der „Mittel der Urteilsbildung“ nicht beschränkt. Auch eine Anhörung des/der betroffenen Studierenden käme in Betracht, wenn dies für erforderlich erachtet wird.

Ad 9.1:

Das Bundesministerium überprüft das Exmatrikulationsverfahren und das diesem vorgelagerte Beurteilungsverfahren auf nachweisliche Verfahrensfehler. Es können sich Verfahrensfehler nicht nur aus der Durchführung des Exmatrikulationsverfahrens selbst, sondern bereits aus dem einer Exmatrikulationsentscheidung vorgelagerten Leistungsbeurteilungsverfahren ergeben. Es werden daher regelmäßig die der Leistungsbeurteilung zu Grunde liegenden Aufzeichnungen (die „Aktenlage“) auf „Aktenwidrigkeit“ (also auf Widersprüche zwischen den vorliegenden Aufzeichnungen und der Leistungsbeurteilung) überprüft. Im Fall des Studierenden Jörg B. war die Leistungsbeurteilung durch die Schulpraxiskonferenz durchaus nachvollziehbar.

Ad 9.2 u. 9.3:

- Es gab sieben Beschwerden gegen Exmatrikulationen nach dreimaliger negativer Beurteilung einer Klausurarbeit; davon wurde einer Beschwerde stattgegeben.
- Es gab eine Beschwerde gegen eine Exmatrikulation nach dreimaliger negativer Beurteilung einer Hausarbeit; dieser wurde nicht stattgegeben.
- Es gab eine Beschwerde gegen eine Exmatrikulation nach dreimaliger negativer Beurteilung einer mündlichen Schlussprüfung; dieser wurde stattgegeben.
- Es gab fünf Beschwerden gegen Exmatrikulationen nach negativer Beurteilung der schulpraktischen Ausbildung; davon wurde einer Beschwerde stattgegeben.

Ad 10.1 - 10.3:

Die „rasche Exmatrikulationsmöglichkeit“ ist im Fall der Exmatrikulation nach dem zweiten Studiensemester durch die Zwischenschaltung zweier Gremien abgesichert und betrifft vor allem Studierende, die nach ihrem fachspezifischen Grundlagenwissen, ihrer ausreichenden mündlichen und schriftlichen Beherrschung der Unterrichtssprache, ihrer didaktisch - methodischen Bildbarkeit und/oder ihrer persönlichen Kompetenz für den gewählten Beruf offensichtlich nicht geeignet sind. Für Studierende, für die eine günstigere Prognose gestellt werden kann, besteht ja die Möglichkeit der bedingten Aufnahme in den zweiten Studienabschnitt.

Ein wesentlicher Unterschied zwischen den angeführten „Hauptprüfungen“ und der schulpraktischen Ausbildung besteht darin, dass es sich bei Klausuren, Hausarbeiten und mündlichen Schlussprüfungen um Einzelleistungen zu bestimmten Terminen handelt, während die schulpraktische Ausbildung semesterweise zu beurteilen ist. Der Leistungsbeurteilung liegen daher zahlreiche dokumentierte Einzelleistungen des/der Studierenden im Semester zu Grunde, aus denen sehr wohl ein repräsentatives Gesamturteil gewonnen werden kann.

Ein weiteres Argument ist in der wesentlichen Bedeutung gerade der Leistungen der schul - praktischen Ausbildung für die künftige Berufstätigkeit zu sehen („einphasiges Ausbildungs - modell“), einer Bedeutung, der sich die universitäre Lehrer/innenausbildung immer mehr bewusst wird.

Ad 11.:

Studierendenvertreter/innen gehören der Studienkommission gemäß § 12 der Studienordnung 1995 und der Studienkommission gemäß § 22 des Akademien - Studiengesetzes 1999 („Mitglieder der Akademievertretung“) an. Das „Kollegium“ gemäß § 8 der Studienordnung 1995 bestand aus dem Direktor/der Direktorin, den Abteilungsvorständen/Abteilungsvorständinnen und den Lehrer/innen der Pädagogischen Akademie; ihm kam in Bezug auf die Beurteilung der schulpraktischen Ausbildung keine Bedeutung zu.

Ad 12. - 12.2:

Die rechtliche Möglichkeit der Erlassung von Bescheiden wurde erst durch das Akademien - Studiengesetz 1999, BGBl. I Nr.94/1999, eröffnet. Daher mussten „Einsprüche“ nach den für den Studierenden Jörg B. geltenden Studienvorschriften rechtlich als Aufsichtsbeschwerden gewertet werden, um eine Überprüfung durch die Schulbehörde erster Instanz zu ermöglichen. Das Akademien - Studiengesetz 1999 hat die - bisher nur faktisch gegebene - Möglichkeit der Berufung gegen bestimmte Entscheidungen der Akademien (u. a. Exmatrikulationsentscheidungen) an die Schulbehörde erster Instanz nunmehr auch rechtlich verankert. Der Berufung kommt aufschiebende Wirkung zu. Gegen eine Entscheidung der Schulbehörde erster Instanz ist kein ordentliches Rechtsmittel zulässig.

Ad 13.1 u. 13.2:

Das mit 1. September 1999 in Kraft getretene Akademien - Studiengesetz sieht in seinem 5. Teil Verfahrensbestimmungen vor (§§ 28 bis 30), die auch das Rechtsmittel der Berufung der Studierenden gegen die näher im Gesetz bezeichneten Entscheidungen der Akademien enthalten. Daher ist auch für den Bereich der Akademien der Rechtsschutz der Studierenden verankert.

Zulassungsbedingungen und

Gesamtbeurteilung der

Schulpraktischen Ausbildung

§ 12 Kriterien für eine Positive Beurteilung der Leistungen in der Schulpraktischen Ausbildung sind

- a) ausreichendes fachspezifisches bzw. fachwissen - schaftliches Grundlagenwissen,
- b) ausreichende mündliche und schriftliche Sprach - beherrschung aus Deutsch,
- c) ausreichende didaktisch - methodische Fähigkeiten, insbesondere Methodenvielfalt und Fähigkeit zum aufgabenspezifischen Einsatz der Unterrichts - methoden und
- d) personale Kompetenz (u. a. Eigeninitiative, Aktivität und Kreativität, Kommunikations - und Interaktionsfähigkeit, angemessene Gesprächsführung mit Schülern und Schülerinnen, Eltern, Lehrern und Lehrerinnen; Bereitschaft zur Zusammenarbeit mit diesen Personengruppen; Verantwortungsbewußtsein, Pünktlichkeit; Bereitschaft zur Selbstkritik und zu adäquater Selbsteinschätzung).